



Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für unsere sämtlichen Einkaufsgeschäfte (Kauf- und Werklieferungsverträge sowie Werkverträge, die die Bearbeitung oder Umgestaltung von uns beigestellter Sachen zum Gegenstand haben), sofern der Lieferant Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen (§ 310 I BGB) ist.
- 1.2 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich und auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annehmen; solche entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Das gilt auch für etwaige früher vereinbarte, diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Lieferanten, die nicht länger anerkannt werden.
- 1.3 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Einkaufsgeschäfte mit dem Lieferanten.

2. Angebot, Auftragsbestätigung, Bestellung, Änderungen/Ergänzungen

- 2.1 Im Angebot ist auf Abweichungen von unserer Anfrage ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.2 Unsere Bestellung kann innerhalb von drei Werktagen nach Zugang durch eine Auftragsbestätigung des Lieferanten in Textform angenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind wir nicht mehr an unsere Bestellung gebunden. Eine verspätete oder abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und bedarf unserer Annahme in Textform.
- 2.3 Bestellen wir in Textform, so gilt der Vertrag als zu den in unserer Bestellung aufgeführten Bedingungen zu Stande gekommen, wenn der Lieferant diesen Bedingungen nicht unverzüglich nach Zugang der Bestellung in Textform widerspricht.
- 2.4 Wir sind auch nach Abschluss des Vertrags berechtigt, solche Änderungen des Liefergegenstands und der sonstigen Lieferbedingungen (Leistungsänderungen) zu verlangen, die dem Lieferanten nach Art und Umfang zumutbar sind; die Auswirkungen solcher Leistungsänderungen (insbesondere Mehr-/Minderkosten, Liefertermine) sind angemessen zu berücksichtigen.
- 2.5 Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten sind im Vertrag zu Nachweiszwecken in Textform niedergelegt. Für den Inhalt von vorrangigen individuell getroffenen Vereinbarungen ist – vorbehaltlich des Gegenbeweises – ein schriftlicher Vertrag oder unsere Bestätigung in Textform maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten (etwa Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktritt), bedürfen der Textform.

3. Lieferung nach Muster, Abweichung vom Muster, Einschaltung Dritter, Änderung der Bezugsquelle

- 3.1 Ist die Lieferung eines Musters vereinbart, so steht der Vertrag mangels abweichender Vereinbarung unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung des Musters (Kauf auf Probe, § 454 BGB).
- 3.2 Jede Abweichung von einem gebilligten Muster bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Textform, die der Lieferant unter Übermittlung des neuen Musters in Textform zu beantragen hat. Entsprechendes gilt für Abweichungen von Freigabeprotokollen.
- 3.3 Die Einschaltung Dritter als Subunternehmer ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Ein von dem Lieferanten eingeschalteter Dritter gilt generell als dessen Erfüllungsgehilfe, und zwar auch dann, wenn wir seiner Einschaltung zugestimmt haben.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

3.4 Hat der Lieferant uns bei oder nach Abschluss des Vertrags eine Materialbezugsquelle mitgeteilt, so hat er uns eine beabsichtigte Änderung unter Nennung der neuen Bezugsquelle frühzeitig anzukündigen. Wir sind berechtigt, Bedenken gegen die neue Bezugsquelle zu erklären und nach unserem Ermessen kostenfrei geeignete Nachweise zur Qualifikation der neuen Bezugsquelle zu verlangen. Hiervon unabhängig bleibt der Lieferant für deren Auswahl uneingeschränkt verantwortlich.

4. Liefertermine, höhere Gewalt, Einzelabruf, Teillieferungen

4.1 Liefertermine sind verbindlich. Von uns angegebene Lieferzeiten laufen ab dem Datum unserer Bestellung. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist ausnahmsweise nicht Lieferung DDP gemäß Incoterms® 2020 vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

4.2 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant hat, wenn ihm erkennbar wird, dass die Lieferzeit voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Fristüberschreitung schriftlich anzuzeigen. Der Eintritt eines etwaigen Verzugs bleibt hiervon unberührt.

4.3 Im Falle des Lieferverzugs sind wir außerdem berechtigt, – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – für jeden Kalendertag pauschalierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 0,5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 %. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe ist jedoch auf den Schadensersatz anzurechnen.

4.4 Zur Abwehr von Verzugsfolgeschäden können wir nach unserem billigem Ermessen zu Lasten des Lieferanten einen Deckungskauf vornehmen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Deckungskauf gerechtfertigt ist.

4.5 Höhere Gewalt und sonstige unverschuldete Leistungshindernisse auf Seiten des Lieferanten hat uns dieser unverzüglich mitzuteilen. Bei solchen Leistungshindernissen verlängern sich die Lieferzeiten und -fristen um die Zeitspanne, die zwischen dem Eingang der Mitteilung und dem Ende des Leistungshindernisses liegt; Entsprechendes gilt bei solchen Leistungshindernissen in unserer Sphäre für von uns einzuhaltende Abnahme- und sonstige Mitwirkungstermine. Ist für uns jedoch die Lieferung mit Rücksicht auf die Verzögerung auf Seiten des Lieferanten wirtschaftlich nicht mehr verwertbar, so können wir von dem Vertrag zurücktreten.

4.6 Im Rahmen einer Gesamtlieferverpflichtung (Rahmenauftrag) ist jeder Einzelabruf für den Lieferanten nach Menge und Liefertermin verbindlich, wenn er dem Einzelabruf nicht binnen zwei Werktagen in Textform widerspricht. Eine Vorratsfertigung oder -bestellung vor Einzelabruf erfolgt auf Risiko des Lieferanten.

4.7 Vorzeitige Lieferungen können wir zurückweisen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einlagern.

4.8 Teillieferungen sind nur mit unserer Zustimmung in Textform zulässig.

5. Lieferung, Eigentums- und Gefahrübergang und Annahmeverzug

5.1 Eine Weitergabe unseres Auftrags an Dritte oder Subunternehmer bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Bei einem Verstoß hiergegen sind wir zum Rücktritt berechtigt. Dritte und Subunternehmer gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen.

5.2 Die Lieferung erfolgt mangels abweichender Vereinbarung „geliefert verzollt“ an den benannten Bestimmungsort (DDP Incoterms® 2020); dieser ist auch der Erfüllungsort. Ist kein Bestimmungsort angegeben, gilt unser Geschäftssitz als Bestimmungsort.

5.3 Der Lieferant hat in jedem Fall eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen und uns auf Verlangen nachzuweisen. Ist Berechnung der Transportkosten vereinbart, so bestimmen wir Frachtführer und



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Beförderungsart. Tragen wir Verpackungskosten, so sind die Selbstkosten zu berechnen; wiederverwendbare Verpackung ist in voller Höhe gutzuschreiben, wenn sie dem Lieferanten frachtfrei zurückgegeben wird.

- 5.4** Alle Versandpapiere, Lieferscheine und Rechnungen müssen neben den handelsüblichen Angaben unsere Bestellangaben (Datum, Bestellnummer, Artikelnummer) aufweisen. Der ersten Lieferung ist ohne besondere Aufforderung die zollrechtliche Ursprungserklärung beizufügen.
- 5.5** Mit Lieferung oder Abnahme gehen die Waren unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises in unser Eigentum über. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalts.
- 5.6** Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 5.7** Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 5.8** An mitgelieferter Software erhalten wir einfache, zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrechte einschließlich des Rechts, Sicherungskopien zu fertigen.

6. Preis, Zahlung, Vorauszahlungen, Skontoabzug

- 6.1** Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er schließt eine Lieferung DDP Incoterms® 2020 an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort, einschließlich Verpackung und sonstigen Zusatzkosten, ein. Preisvorbehalte erkennen wir nicht an. Der Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist unser Geschäftssitz.
- 6.2** Zahlungsfristen beginnen nicht vor Eingang der Lieferung sowie der ordnungsgemäßen Rechnung über die Lieferung (vgl. Zf. 5.2) und nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.
- 6.3** Etwa vereinbarte Vorauszahlungen werden erst fällig, wenn uns eine für uns kostenfreie und unbefristete selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe des Vorauszahlungsbetrags (Vorauszahlungsbürgschaft) vorliegt, die nach Fälligkeit der Schlusszahlung bzw. Erstattung einer etwaigen Überzahlung zurückzugeben ist.
- 6.4** Fällige Zahlungen erfolgen binnen 14 Tagen ab Rechnungseingang unter Abzug von 3% Skonto oder binnen 90 Tagen ab Rechnungseingang ohne Abzug. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen; der Anspruch auf Verzugszinsen bleibt hiervon unberührt.
- 6.5** Unsere Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten; die Abtretung des Zahlungsanspruchs oder die Ermächtigung Dritter zu dessen Einziehung sind ausgeschlossen.

7. Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Anforderungen und Normen

- 7.1** Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand, d.h. sämtliche bereitgestellten Prozesse, Produkte und Dienstleistungen (ggfs. einschließlich Verpackung), den am Erfüllungsort und im Aus- und Einfuhrland geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden und Berufsgenossenschaften und den dort jeweils gültigen Normen (z.B. DIN, ISO, etc.) entspricht. Der Lieferant garantiert insbesondere, dass der Liefergegenstand keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Umwelt und/oder unsere Belegschaft hervorruft, erforderlichenfalls im Hinblick auf Stoffe oder Zubereitungen, die Gegenstand der jeweils gültigen Rechtsvorschriften über gefährliche Arbeitsstoffe sind, ordnungsgemäß gekennzeichnet ist und dass das uns erforderlichenfalls zu überlassende EG-Sicherheitsdatenblatt vollständig und richtig ist. Sofern der Liefergegenstand aufgrund gesetzlicher und behördlicher Anforderungen spezielle Überwachungsmaßnahmen erfordern, so ist der Lieferant verpflichtet, diese Erfordernisse klar und deutlich zu deklarieren. Der Lieferant garantiert weiter, dass der Liefergegenstand den Vorschriften über die CE-Kennzeichnung entspricht. Der Lieferant wird uns eine entsprechende Konformitätserklärung unaufgefordert zur Verfügung stellen.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 7.2** Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften. Vor allem verpflichtet sich der Lieferant, dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt und zur Achtung der Menschenrechte, insbesondere Verbote von Kinder- und Zwangsarbeit und Diskriminierung, Vorschriften über Mindestlöhne sowie Sicherheit und grundlegende Rechte der Arbeitnehmer eingehalten werden. Der Lieferant wird zur Einhaltung dieser Verpflichtungen auch Schulungen und Weiterbildungen durchführen.
- 7.3** Der Lieferant wird sicherstellen, dass sich seine Vorlieferanten ihm gegenüber entsprechend verpflichten.
- 7.4** Auf Verlangen hat uns der Lieferant die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Beschaffung und Übermittlung geeigneter Dokumente nachzuweisen. Anfragen zur Einhaltung dieser Verpflichtungen hat uns der Lieferant in angemessener Zeit zu beantworten. Der Lieferant muss bei einem Verdacht mögliche Verstöße unverzüglich aufklären und uns über den Verstoß und das Ergebnis seiner Maßnahmen informieren. Bestätigt sich der Verdacht des Lieferanten, hat er seine Vorlieferanten offenzulegen. Außerdem muss uns der Lieferant binnen angemessener Frist mitteilen, welche Maßnahmen er unternommen hat, damit es nicht zu weiteren Verstößen in der Zukunft kommt.
- 7.5** Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die uns in diesem Zusammenhang auferlegt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen behalten wir uns das Recht vor, von Verträgen zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 7.6** Über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei Exporten der Liefergegenstände hat der Lieferant uns über einschlägige Exportkontroll- und Zollbestimmungen in Textform zu unterrichten. Der Lieferant hat den Ursprung der Ware anzugeben und auf unser Verlangen ein Ursprungszeugnis oder eine Langzeit-Lieferantenerklärung auszustellen sowie alle Dokumente vorzulegen, die für eine etwaige Importzollanmeldung notwendig sind.

8. Mängelgewährleistung, Untersuchungspflicht, Verjährung

- 8.1** Bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich mangelhafter Betriebs- und Bedienungsanleitung) stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 8.2** Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in diesen Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt. Zudem haben die Lieferungen den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen (insbesondere hinsichtlich Arbeitsschutzes, Unfallverhütung, und sonstigen Sicherheitsvorschriften) sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN-Normen und VDE-Bestimmungen) zu entsprechen.
- 8.3** Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Ort, an dem sich die Sache zum Zeitpunkt der Mängelrüge befindet. Bei unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen haften wir nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 8.4** Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar, können wir ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden. In diesen und anderen dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung von größeren Schäden und wenn es nicht mehr möglich ist, dem Lieferanten eine – wenn auch kurze – Frist zur Abhilfe zu setzen, können wir auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Wird gleichartige Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, sind wir nach



Allgemeine Einkaufsbedingungen

schriftlicher Ankündigung berechtigt, bei erneuter fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Leistungsumfang vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

- 8.5** Unbeschadet eines etwaigen Ausschlusses oder einer weitergehenden Erleichterung etwaiger gesetzlicher Untersuchungspflichten haben wir den Liefergegenstand bei dessen Eingang nur auf offenkundige Mängel zu untersuchen. Unsere Rügepflicht für versteckte Mängel bleibt unberührt. Unsere Rüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen ab Entdeckung – bei offenen Mängeln ab Lieferung – abgesendet wird. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Die Kosten für aufgrund entdeckter Mängel veranlasste Prüfungen trägt der Lieferant.
- 8.6** Wird die Annahme, Abnahme oder die Untersuchung durch Umstände verzögert, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorhersehen und abwenden können (höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen), verlängern sich Abnahme- und Rügefristen entsprechend.
- 8.7** Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Liefergegenstand bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 8.8** Nehmen wir den Liefergegenstand oder von uns unter Verwendung des Liefergegenstands hergestellte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstands bei Gefahrübergang von unserem Kunden zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Preis gemindert, so können wir vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten. Zur Geltendmachung unseres Ersatzanspruchs bedarf es gegebenenfalls keiner sonst erforderlichen Fristsetzung. Er verjährt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt, in dem wir die Ansprüche unseres Kunden erfüllt haben, spätestens aber sieben Jahre nach der Lieferung an uns.
- 8.9** Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre ab Lieferung (Gefahrübergang). Bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt sie fünf Jahren und sechs Monate ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Etwaige gesetzliche längere Verjährungsfristen gelten vorrangig. Mit Zugang unserer Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt.
- 8.10** Der Lieferant hat das Verschulden seiner Unterlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten.

9. Lieferantenregress, Rücktritt

- 9.1** Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Kunden im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht gemäß § 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 9.2** Bevor wir einen von unserem Kunden geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Kunden geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 9.3** Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer – etwa durch den Einbau in ein anderes Produkt – weiterverarbeitet wurde.
- 9.4** Unbeschadet der gesetzlichen Rücktrittsrechte, die unberührt bleiben, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht, sofern dadurch die Nichterfüllung der Lieferverpflichtung uns gegenüber droht.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

10. Schutzrechte, Produkthaftung

- 10.1** Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Schutzrechten Dritter ist und Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter (einschließlich ausliegender Schutzrechtsanmeldungen) nicht verletzt, bzw. dass der Lieferant zur Benutzung entsprechender Schutzrechte Dritter befugt ist; die letzteren Schutzrechte wird er uns auf unser Verlangen mitteilen. Bei Benutzung von Schutzrechten Dritter hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass die Benutzung des Liefergegenstands in allen Ländern erlaubt ist, in denen entsprechende Schutzrechte bestehen. Unbeschadet unserer weitergehenden Ansprüche auf Freistellung und Schadensersatz, sind wir ggf. berechtigt, für den Liefergegenstand auf Kosten des Lieferanten Benutzungsrechte an solchen Schutzrechten zu erwerben.
- 10.2** Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so stellt er uns und unsere Kunden von allen Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die in diesem Zusammenhang entstehen (einschließlich Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten und Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren).
- 10.3** Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen- oder Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.
- 10.4** Der Lieferant wird uns über mögliche Fehler und Gefahren durch seine Produkte unverzüglich nach Kenntniserlangung informieren.
- 10.5** Der Lieferant hat uns von allen Ansprüchen Dritter aus dem Gesichtspunkt der deliktsrechtlichen Produkthaftung freizustellen, sofern und soweit der haftungsbegründende Umstand (insbesondere Material-, Konstruktions- oder Instruktionsfehler bzw. unzureichende Produktbeobachtung) in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich fällt, und uns alle insoweit angefallenen Aufwendungen zu ersetzen. Das gilt insbesondere für Aufwendungen für eine zur Vermeidung von Personen- oder erheblichen Sachschäden durchgeführte Rückrufaktion, soweit wir diese Aufwendungen nach den Umständen für erforderlich halten durften. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Ein Mitverschulden von uns ist zu berücksichtigen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 10.6** Soweit unser Kunde im Falle einer Rückrufaktion wegen der Mangelhaftigkeit unseres Produkts uns gegenüber ein Referenzmarktverfahren oder ein vergleichbares Verfahren in der Automobilindustrie für Rückruffälle berechtigterweise zur Anwendung bringt, dürfen wir dieses Verfahren auch gegenüber dem Lieferanten anwenden, sofern der Mangel durch das Produkt des Lieferanten zumindest mitverursacht worden ist.
- 10.7** Für Freistellungsansprüche beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Die Verjährungsfrist für Freistellungsansprüche beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und wir von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten. Etwaige gesetzliche längere Verjährungsfristen gelten vorrangig.

11. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Die Aufrechnung durch den Lieferanten ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig, die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

12. Überlassene Unterlagen, Fertigungshilfsmittel des Auftragnehmers, Eigentum an Werkzeugen und Modellen, beigestellte Werkzeuge und Materialien

- 12.1** Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Vertragsdurchführung überlassen, wie Muster, Zeichnungen und dergleichen, bleiben unser Eigentum; sie dürfen nicht für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Solche Unterlagen hat der Lieferant ohne besondere Aufforderung zurückzugeben, wenn sie zur Vertragserfüllung nicht mehr benötigt werden.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 12.2** Fertigungshilfsmittel, die der Lieferant nach unseren Unterlagen und Angaben hergestellt hat, wie z. B. Gesenke, Lehren, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Formen, Schweißschablonen, DV-Programme, darf er nur im Rahmen dieses Vertrags und nicht zu eigenen Zwecken verwenden; Dritten darf er sie weder anbieten noch zugänglich machen.
- 12.3** Sofern wir vertragsgemäß Werkzeug- oder Modellkosten übernehmen, wird hiermit vereinbart, dass diese Werkzeuge oder Modelle mit ihrer Fertigstellung – spätestens mit ihrem erstmaligen Einsatz zu Fertigungszwecken – unser Eigentum werden und von dem Lieferanten für uns unentgeltlich verwahrt werden.
- 12.4** Von uns beigestellte Werkzeuge, Modelle, Teile und sonstige Sachen bleiben unser Eigentum. Dabei gelten beigestellte Sachen, die vereinbarungsgemäß verarbeitet oder umgebildet werden sollen, als für uns verarbeitet oder umgebildet. Werden solche beigestellte Sachen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erfolgt Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass dieser uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Verweigern wir die Annahme des Liefergegenstands wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung, so berührt das unsere Eigentumsrechte nicht.
- 12.5** Werkzeuge, Modelle und sonstige Sachen, die gemäß den vorstehenden Zf. 12.3 und 12.4 unser Eigentum werden oder sind, hat der Lieferant auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser-, Sturm-, Einbruchdiebstahl und Vandalismusschäden zu versichern. Er verpflichtet sich hiermit schon jetzt unwiderruflich, uns seine Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung abzutreten. Der Lieferant ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs-, Inspektions-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

13. Geheimhaltung

- 13.1** Der Lieferant hat alle im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung stehenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten – insbesondere Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Vertragsdurchführung überlassen – als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant ist zur Geheimhaltung auch nach Abwicklung des Vertrages verpflichtet und zur Vervielfältigung solcher Unterlagen nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen berechtigt. Offenlegung gegenüber Dritten darf nur mit unserer Zustimmung in Textform erfolgen. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 13.2** Der Lieferant ist verpflichtet, seine Zulieferanten oder Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 14.1** Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der vertragliche Lieferort des Liefergegenstands, Erfüllungsort für Zahlungen ist 75203 Königsbach.
- 14.2** Gerichtsstand ist Pforzheim. Wir können den Lieferanten jedoch auch an seinem Geschäftssitz verklagen.
- 14.3** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.